

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Errichtungsgesetzes BITBW

A. Zielsetzung

Das Errichtungsgesetz BITBW (BITBWG) bedarf der Anpassung.

Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 BITBWG tritt am 1. Juli 2025 die Pflicht der sogenannten Hauptkunden zur Beauftragung der BITBW mit der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren ein, soweit nicht vorher ein anderer Zeitpunkt für den Leistungsbezug zwischen dem Innenministerium und der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde vereinbart wurde. Die Zentralisierung der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren bei der BITBW wird nicht mehr als zielführend betrachtet. Die Nutzungspflicht soll daher noch vor Inkrafttreten entfallen. Die BITBW kann dessen ungeachtet die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren für ihre Kunden anbieten und erbringen. So können in dafür geeigneten Fällen Synergieeffekte auch ohne das Bestehen dieser Nutzungspflicht erzielt werden. Die hierfür erforderlichen Ressourcen und Kapazitäten wird die BITBW vorhalten.

Es werden weitere Änderungen des Errichtungsgesetzes BITBW vorgenommen, die sicherstellen sollen, dass sich die BITBW im Interesse der digitalen Souveränität des Landes perspektivisch als leistungsstarker IT-Dienstleister etablieren kann.

B. Wesentlicher Inhalt

Neben der Aufhebung der Nutzungspflicht für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren werden die bei der Gründung der BITBW im Jahr 2015 notwendigen, heute aber entbehrlichen Errichtungsvorschriften gestrichen und die Systematik und Anwenderfreundlichkeit des Errichtungsgesetzes BITBW wird verbessert.

Weiter entfällt der Anspruch auf Nutzung der BITBW für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren und der Anwendungsbereich des bisherigen § 3 Absatz 4 BITBWG über die Berechtigung der Dienststellen

und Einrichtungen des Landes zur Nutzung der BITBW wird näher bestimmt. Darüber hinaus wird zukünftig neben der Zulassung einer Ausnahme von der Nutzungspflicht auch die Zulassung einer Ausnahme von der Nutzungsberechtigung möglich sein.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Der Wegfall der Verpflichtung zur und des Anspruchs auf Nutzung der BITBW für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren und die Einführung der Möglichkeit zur Zulassung einer Ausnahme von der Nutzungsberechtigung lassen keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte erwarten.

E. Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Praxis-Check oder einer Bürokratielastenschätzung liegen nicht vor.

F. Nachhaltigkeits-Check

Vom Nachhaltigkeits-Check wurde gemäß Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da von der Gesetzesänderung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

G. Digitaltauglichkeits-Check

Der Gesetzentwurf steht einer zügigen, digitalen und medienbruchfreien Abwicklung der Verwaltungsverfahren nicht entgegen oder erschwert diese.

H. Sonstige Kosten für Private

Kosten für die privaten Haushalte entstehen nicht.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 15. Juli 2025

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg das von der Landesregierung beschlossene Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung der Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg (Errichtungsgesetz BITBW – BITBWG). Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,

dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Errichtungsgesetzes BITBW

Artikel 1

Änderung des Errichtungsgesetzes BITBW

Das Errichtungsgesetz BITBW vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 326), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 182, 189) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die IT Baden-Württemberg (BITBW-Gesetz – BITBWG)“

2. Die §§ 1, 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„§ 1

Landesoberbehörde IT Baden-Württemberg

(1) Die ‚IT Baden-Württemberg‘ ist eine Landesoberbehörde im Geschäftsbereich des Innenministeriums. Sie trägt die Kurzbezeichnung ‚BITBW‘.

(2) Die BITBW hat ihren Sitz in Stuttgart und wird als Landesbetrieb gemäß §§ 26 und 74 der Landeshausordnung für Baden-Württemberg geführt.

(3) Das Innenministerium führt die Dienst- und Fachaufsicht. Für den Betrieb der Informationstechnik von fachspezifischen Verfahren (Fachverfahren) und soweit die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren auf die BITBW übertragen wurde, erfolgen Maßnahmen der Fachaufsicht im Einvernehmen mit der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie und der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde. Soweit die BITBW hinsichtlich Fachverfahren Aufgaben für Gerichte, Staatsanwaltschaften oder den Justizvollzug wahrnimmt oder Dienstleistungen für diese erbringt, untersteht sie der Fachaufsicht des Justizministeriums.

(4) Die Fachaufsicht über die Tätigkeit der BITBW hinsichtlich der Einhaltung aller Bestimmungen, die der Gewährleistung der Sicherheit der Informationstechnik von Daten der Gerichte oder Staatsanwaltschaften dienen, erfolgt durch das Justizministerium. Hinsichtlich der Verfahrensdaten obliegt die Fachaufsicht dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Staatsanwaltschaft.

(5) Soweit im Rahmen der Fachaufsicht nach Absatz 4 Überprüfungen zum Schutz vor unbefugten Zugriffen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BITBW erfolgen sollen, wirkt eine Kontrollkommission der

Informationstechnik mit. Sie besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern

1. des IuK-Fachzentrums Justiz beim Oberlandesgericht Stuttgart,
2. aus dem richterlichen und aus dem staatsanwaltschaftlichen Bereich des Landesrichter- und -staatsanwaltsrats zum Schutz der richterlichen Unabhängigkeit beziehungsweise des Legalitätsprinzips und
3. des Hauptpersonalrats beim Justizministerium zum Schutz der sachlichen Unabhängigkeit im Rechtspflegerbereich, wobei es sich bei der zu benennenden Person um eine Rechtspflegerin oder einen Rechtspfleger handeln muss.

Das Nähere regelt eine Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums.

§ 2

Aufgaben, Dienstleistungen

(1) Die BITBW hat folgende Aufgaben:

1. Bereitstellung, Betrieb und Ausbau der zentralen informationstechnischen Infrastruktur für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Dienststellen und Einrichtungen,
2. Sicherstellung der Informationssicherheit und des Datenschutzes im Zusammenhang mit den in Nummer 1 geregelten Aufgaben sowie den in Absatz 2 geregelten Dienstleistungen,
3. Beschaffung von nicht fachspezifischen Geräten, Programmen und Lizenzen der Informationstechnik für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Dienststellen und Einrichtungen.

(2) Neben der Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 erbringt die BITBW auf Erzielung von Erträgen gerichtete Dienstleistungen der Informationstechnik. Dienstleistungen der Informationstechnik sind Leistungen, die zur Deckung des jeweiligen Bedarfs des Auftraggebers erbracht und unter Berücksichtigung der Vorgaben dieses Gesetzes abgerechnet werden.

(3) Zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW nach Absatz 2 berechtigt und verpflichtet sind

1. das Landeszentrum für Datenverarbeitung für die steuerfachunabhängigen Verfahren,
2. die sonstigen Dienststellen und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung,
3. die Gerichte,
4. die Führungsakademie Baden-Württemberg und
5. die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

Satz 1 gilt nicht hinsichtlich der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren. Die Nutzungspflicht nach Satz 1 gilt nicht, soweit die Leistungen aufgrund bundesrechtlicher oder europarechtlicher Vorgaben oder im Rahmen einer Kooperation mit Staaten, Bund, Ländern, Kommunen oder

Regionalverbänden von einer anderen Stelle als der BITBW erbracht oder bezogen werden.

(4) Die übrigen Dienststellen und Einrichtungen des Landes sind zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW berechtigt. Auf juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts findet Satz 1 Anwendung, wenn sie durch das Land errichtet wurden und

1. sie mindestens zur Hälfte vom Land durch Beteiligung oder auf sonstige Weise finanziert werden,
2. ihre Leitung der Aufsicht durch das Land unterliegt oder
3. mehr als die Hälfte der Mitglieder des zur Geschäftsführung oder zur Aufsicht berufenen Organs durch das Land bestimmt werden.

Satz 1 gilt nicht hinsichtlich der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren.

(5) Im Einzelfall kann die BITBW auf Erzielung von Erträgen gerichtete Dienstleistungen der Informationstechnik auch für andere Auftraggeber als die des Landes erbringen.

(6) In den Fällen der Absätze 3 und 4 erbringt die BITBW die Dienstleistungen gegen vollständige Erstattung der Kosten. Im Fall des Absatzes 5 erbringt sie die Dienstleistungen mindestens gegen vollständige Erstattung der Kosten.

(7) Die BITBW wird nach Maßgabe des jeweiligen Staatshaushaltsgesetzes und Staatshaushaltsplans mit Planstellen und Haushaltsmitteln ausgestattet. Die BITBW kann ihre Kunden zur Leistung angemessener Abschlagszahlungen für Dienstleistungen der Informationstechnik verpflichten.

§ 3

Zulassung von Ausnahmen

(1) Das Innenministerium kann Ausnahmen von der Nutzungspflicht nach § 2 Absatz 3 im Einvernehmen mit der jeweils betroffenen obersten Landesbehörde zulassen, wenn die Leistungserbringung durch die BITBW nicht sichergestellt oder aus sonstigen Gründen im Einzelfall nicht zweckmäßig ist.

(2) Das Innenministerium kann Ausnahmen von der Nutzungsberechtigung nach § 2 Absatz 4 im Einvernehmen mit der jeweils betroffenen obersten Landesbehörde zulassen, wenn die Leistungserbringung durch die BITBW nicht sichergestellt werden kann oder wichtige Gründe einer Leistungserbringung durch die BITBW entgegenstehen. Wichtige Gründe können insbesondere sein

1. die Gefährdung der Sicherheit der IT-Systeme der BITBW und der von ihr betreuten Dienststellen und Einrichtungen oder
2. ein für die BITBW unverhältnismäßiger Aufwand, um die geforderte Leistung erbringen zu können.“

3. § 4 Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„Die BITBW hat einen Verwaltungsrat. Er besteht aus der oder dem Beauftragten der Landesregierung für Informationstechnologie als Vorsitzende oder Vorsitzenden und je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Ministerien, des Rechnungshofs und der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.“

4. In § 5 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 wird die Angabe „Absatz 4“ durch die Angabe „Absatz 5“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt gefasst:

„§ 6

Verwaltungsvorschrift

Das Innenministerium trifft im Einvernehmen mit den Ministerien, dem Rechnungshof und der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur Organisation und zum Betrieb der BITBW nähere Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

6. § 7 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des ForstBW-Gesetzes

In § 3 Absatz 2 Satz 5 des ForstBW-Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 169), das zuletzt durch Artikel 20 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 3) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 3 Absatz 4 des Errichtungsgesetzes BITBW“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 4 des BITBW-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg

In § 19 Absatz 1 Satz 3 des E-Government-Gesetzes Baden-Württemberg vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 182, 190) geändert worden ist, werden die Wörter „Errichtungsgesetzes BITBW“ durch das Wort „BITBW-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Cybersicherheitsgesetzes

In § 3 Absatz 3 des Cybersicherheitsgesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S. 182) werden die Wörter „Errichtungsgesetzes BITBW“ durch das Wort „BITBW-Gesetzes“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt
für Umwelt Baden-Württemberg

§ 2 Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg vom 11. Oktober 2005 (GBl. S. 670), das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37, 43) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Wahrnehmung der IuK-Aufgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben der Landesanstalt, soweit diese nicht nach § 2 Absatz 1 des BITBW-Gesetzes auf die IT Baden-Württemberg als Aufgabe übergehen oder auf Grund von § 2 Absätze 2 und 3 des BITBW-Gesetzes dieser zur Erledigung übertragen werden.“

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2025 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Zielsetzung

Gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 BITBWG tritt am 1. Juli 2025 die Pflicht der in § 2 Absatz 2 genannten Kunden zur Beauftragung der BITBW mit der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren ein, soweit nicht vorher ein anderer Zeitpunkt für den Leistungsbezug zwischen Innenministerium und der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörde vereinbart wurde. Die Zentralisierung der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren bei der BITBW wird nicht mehr als zielführend betrachtet. Die Nutzungspflicht soll daher noch vor Inkrafttreten entfallen. Die BITBW kann dessen ungeachtet die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren für ihre Kunden anbieten und erbringen. So können in dafür geeigneten Fällen Synergieeffekte auch ohne das Bestehen dieser Nutzungspflicht erzielt werden. Die hierfür erforderlichen Ressourcen und Kapazitäten wird die BITBW vorhalten.

Es werden weitere Änderungen des BITBWG vorgenommen, die sicherstellen sollen, dass sich die BITBW im Interesse der digitalen Souveränität des Landes perspektivisch als leistungsstarker IT-Dienstleister etablieren kann.

Inhalt

Neben der Aufhebung der Nutzungspflicht für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren sollen im Wesentlichen die folgenden Änderungen vorgenommen werden:

- Die BITBW wurde im Jahr 2015 errichtet. Zur besseren Anwendbarkeit des Gesetzes wird auf die damals notwendigen, heute aber entbehrlichen Errichtungsvorschriften verzichtet.
- Die Systematik und die Anwenderfreundlichkeit werden verbessert. Die Regelungen über die Aufgaben und Dienstleistungen sowie über die Pflicht und das Recht zur Nutzung der Dienstleistungen werden in § 2 zusammengeführt. Die Möglichkeit zur Zulassung von Ausnahmen von der Nutzungspflicht der in § 2 Absatz 3 genannten Kunden (Hauptkunden) und dem Nutzungsrecht der in § 2 Absatz 4 genannten Kunden (sonstige Kunden) wird in § 3 geregelt.
- Der Anspruch auf Nutzung der BITBW für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren entfällt.
- Bisher kann das Innenministerium gemäß § 3 Absatz 5 BITBWG nur Ausnahmen von der Pflicht der Hauptkunden zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW zulassen. Neben der Zulassung einer Ausnahme von der Nutzungspflicht der Hauptkunden soll zukünftig auch die Zulassung einer Ausnahme vom Nutzungsrecht der sonstigen Kunden möglich sein.
- Der Anwendungsbereich der Regelung über die Berechtigung der sonstigen Kunden wird näher bestimmt.

Alternativen

Alternativen zur Änderung des BITBWG bestehen nicht. Ohne die Änderung des BITBWG würde die Pflicht der Hauptkunden zur Nutzung der BITBW für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren am 1. Juli 2025 in Kraft treten. Diese Zentralisierung hat sich als nicht zielführend erwiesen. Das BITBWG ist daher entsprechend zu ändern. Auch mit Blick auf die übrigen Änderungen sind keine Alternativen ersichtlich. Nur durch die vorgesehenen Änderungen kann sich die BITBW im Interesse der digitalen Souveränität des Landes perspektivisch als leistungsstarker IT-Dienstleister etablieren.

Finanzielle Auswirkungen

Der Gesetzentwurf bringt keine zusätzlichen Kosten für die öffentlichen Haushalte mit sich.

Bürokratievermeidung, Prüfung Vollzugstauglichkeit

Es ist kein Praxis-Check oder eine Bürokratielastenschätzung durchzuführen. Der Gesetzentwurf hat keine erheblichen Auswirkungen für Unternehmen, Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger und lässt keine aufwendigen Verwaltungsvorhaben erwarten.

Wesentliche Ergebnisse des Nachhaltigkeits-Checks

Vom Nachhaltigkeits-Check wurde gemäß Nummer 4.4.4 der VwV Regelungen im Ganzen abgesehen, da von der Gesetzesänderung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.

Wesentliche Ergebnisse des Digitaltauglichkeits-Checks

Der Gesetzentwurf steht einer zügigen, digitalen und medienbruchfreien Abwicklung der Verwaltungsverfahren nicht entgegen oder erschwert diese. Der Gesetzentwurf enthält keine Vorschriften, die einer digitalen Abwicklung von Verwaltungsverfahren entgegenstehen. Das Regelungsvorhaben ist mit den Vorgaben des digitalen Fachrechts vereinbar.

Sonstige Kosten für Private

Sonstige Kosten für die privaten Haushalte entstehen nicht.

Verfahren, Abstimmung

Folgende Institutionen innerhalb der Landesverwaltung wurden beteiligt:

- Beauftragte der Landesregierung Baden-Württemberg für die Belange von Menschen mit Behinderungen
- Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationssicherheit
- Prüfstelle Digitaltauglichkeits-Check im Innenministerium
- Normenkontrollrat Baden-Württemberg
- Normenprüfungsausschuss
- Rechnungshof Baden-Württemberg

Die einzelnen Stellungnahmen wurden im Gesetzentwurf berücksichtigt.

Folgende Verbände wurden im Rahmen der Anhörung beteiligt:

- BBW – Beamtenbund Tarifunion
- Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- Städtetag Baden-Württemberg
- Landkreistag Baden-Württemberg
- Gemeindetag Baden-Württemberg

Die Kommunalen Landesverbände äußerten keine Einwände. Seitens Ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft erfolgte keine Rückmeldung.

Die Änderungsvorschläge des BBW – Beamtenbund Tarifunion konnten nicht übernommen werden. Der BBW – Beamtenbund Tarifunion bittet um Klarstel-

lung, dass die IT-Kontrollkommission beim Justizministerium angesiedelt ist. Dem Anliegen kann nicht entsprochen werden. Die Organisation der IT-Kontrollkommission ist in der VwV IT-Kontrolle Justiz geregelt. Weiter wäre es aus Sicht des BBW – Beamtenbund Tarifrundung wünschenswert, wenn im Gesetzentwurf ergänzt würde, dass der Bereich, der von den Ausnahmen der Nutzungspflicht erfasst wird, nach Möglichkeit von anderen digital souveränen Anbietern im Inland (oder europäischen Ausland) getragen wird. Auch dem kann nicht gefolgt werden. Vorgaben zur digitalen Souveränität von IT-Dienstleistern sind nicht Regelungsgegenstand dieses Gesetzes.

Der Gesetzentwurf wurde auch im Beteiligungsportal des Landes veröffentlicht. Es wurde ein Kommentar abgegeben. Dieser wurde im Beteiligungsportal beantwortet.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Überschrift des Gesetzes wird geändert. Die Bezeichnung als Errichtungsgesetz ist nicht mehr erforderlich. Die BITBW wurde im Jahr 2015 errichtet. Zur besseren Anwendbarkeit des Gesetzes wird auf die damals notwendigen, heute aber entbehrlichen Errichtungsvorschriften verzichtet.

Zu Nummer 2 (§§ 1, 2 und 3)

§ 1 wird insgesamt neu gefasst. Die Überschrift des § 1 wird geändert. Der geänderte § 1 enthält keine Errichtungsvorschriften mehr. Auch in der Überschrift kann deshalb auf den Begriff „Errichtung“ verzichtet werden.

§ 1 Absatz 1 wird geändert. Die entbehrliche Errichtungsvorschrift wird gestrichen. Es wird klargestellt, dass „IT Baden-Württemberg“ die offizielle Bezeichnung und „BITBW“ die offizielle Kurzbezeichnung der Behörde ist.

§ 1 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben. Die Vorschrift regelt, welche Behörde Maßnahmen der Fachaufsicht bei der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren wahrnimmt, solange die Informationstechnik von Fachverfahren nicht auf die BITBW übertragen ist. Diese Regelung zur Abgrenzung der fachaufsichtlichen Verantwortung im Zusammenhang mit der als gesetzlicher Regelfall konzipierten Übertragung der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren, wird mit dem Wegfall der Nutzungspflicht obsolet.

Durch die Aufhebung von § 1 Absatz 3 Satz 2 entfällt die Legaldefinition der fachspezifischen Verfahren als „Fachverfahren“. Die Legaldefinition wird daher in den neuen Satz 2 eingefügt. Darüber hinaus wird das Wort „ist“ durch das Wort „wurde“ ersetzt. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass hinsichtlich der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren keine Nutzungspflicht mehr besteht.

In § 1 Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Notariate“ durch die Worte „den Justizvollzug“ ersetzt. Die Amtsnotariate wurden in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2018 aufgelöst und in das freie Notariat überführt. Ein Fachverfahrensbetrieb für diesen Bereich existiert nicht mehr. Der Justizvollzug ist der Justiz zuzuordnen, da die Fachverfahrensentwicklung und -pflege durch das IuK-Fachzentrum Justiz erfolgt.

§ 1 Absatz 4 wird aufgehoben. Die Regelungen zur Auflösung des Informatikzentrum Landesverwaltung Baden-Württemberg und zum entsprechenden Aufgaben- und Dienstleistungsübergang auf die BITBW sowie zur Eröffnungsbilanz der BITBW sind nicht mehr erforderlich.

§ 1 Absatz 5 wird zu Absatz 4. In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Notariate“ gestrichen. Die Amtsnotariate wurden in Baden-Württemberg zum 1. Januar 2018 aufgelöst und in das freie Notariat überführt. Anders als in § 1 Absatz 3 Satz 3

wird der Justizvollzug nicht explizit benannt. Eine Konkretisierung der Fachaufsicht für den Bereich des Justizvollzugs ist, anders als für Gerichte und Staatsanwaltschaften, nicht erforderlich, da die IT-Kontrollkommission nur die Zuständigkeit für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften hat.

§ 1 Absatz 6 wird zu Absatz 5. Die Regelung in Satz 2 Nummer 2 ersetzt die bisherigen Nummern 2 und 3 und passt die Vorschrift, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden wird, auf die inzwischen etablierte Gremienstruktur der Personalvertretungen in der Justiz an. Auf der Hauptebene ist der Landesrichter- und -staatsanwaltsrat eingerichtet. In Ziffer 4.2 der VwV IT-Kontrolle Justiz vom 23. Juli 2023 ist dieser bereits heute für die Entsendung der richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Vertreterinnen und Vertreter zuständig. Die bisherige Nummer 4 wird als Folgeänderung zu Nummer 3 und wird ohne inhaltliche Änderung sprachlich angepasst.

§ 2 wird insgesamt neu gefasst. Die Systematik und damit die Anwenderfreundlichkeit werden verbessert. Bisher waren die Regelungen zu den Aufgaben der BITBW und der Erbringung von Dienstleistungen durch die BITBW sowie die Pflicht und das Recht zur Nutzung der Dienstleistungen auf die §§ 2 und 3 verteilt. Zukünftig werden die Aufgaben und Dienstleistungen sowie die Pflicht und das Recht zur Nutzung der Dienstleistungen ausschließlich in § 2 geregelt. Die Möglichkeit zur Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht und dem Recht zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW werden in § 3 verortet.

§ 2 Absatz 1 wird geringfügig geändert. Es wird klargestellt, dass die BITBW die Aufgaben gemäß Nummer 1 und Nummer 3 nur für die in Absatz 3 Satz 1 genannten Dienststellen und Einrichtungen hat. Für die übrigen Dienststellen und Einrichtungen des Landes erbringt die BITBW nur Dienstleistungen nach Absatz 2. Darüber hinaus wird in Nummer 2 klargestellt, dass die BITBW neben der Sicherstellung der Informationssicherheit auch die Sicherstellung des Datenschutzes im Zusammenhang mit den in Nummer 1 geregelten Aufgaben sowie den in Absatz 2 geregelten Dienstleistungen zur Aufgabe hat. Ferner muss durch die Veränderungen in den Absätzen 2 ff. der bisherige Verweis in Nummer 2 auf die Absätze 3 und 4 entsprechend angepasst werden. Zukünftig wird auf Absatz 2 verwiesen.

§ 2 Absatz 2 wird geändert. Der neue Absatz 2 Satz 1 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 3 Satz 1 und stellt klar, dass die BITBW neben der Wahrnehmung der in Absatz 1 genannten Aufgaben auch Dienstleistungen der Informationstechnik erbringt. Die Auflistung der Hauptkunden entfällt an dieser Stelle, sie erfolgt nun in Absatz 3 Satz 1. Die Regelung zur Kostenerstattung erfolgt zukünftig in Absatz 6. Der neue Absatz 2 Satz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 3 Satz 2. Der Begriff „Dienstleistungen“ wird um die Worte „der Informationstechnik“ ergänzt und damit präzisiert.

§ 2 Absatz 3 wird geändert. Der neue Absatz 3 entspricht in Teilen dem bisherigen Absatz 2 und enthält nun die Auflistung der Hauptkunden. Es wird jedoch auf die Regelung zum Aufgabenübergang verzichtet. Hierbei handelt es sich um eine Übergangsvorschrift, die im Rahmen der Errichtung der BITBW erforderlich war, heute aber entbehrlich ist. Das Recht und die Pflicht der Hauptkunden zur Nutzung der BITBW aus den bisherigen §§ 3 Absatz 1 Satz 1 und 3 Absatz 4 Satz 1 wird an dieser Stelle eingefügt und es wird klargestellt, dass der Nutzungsanspruch und die Nutzungspflicht der Hauptkunden nicht für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren gelten. Ungeachtet dessen ist die BITBW nicht gehindert, Leistungen der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren für die Hauptkunden zu erbringen. Die hierfür erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen und Kapazitäten wird die BITBW auch ohne das Bestehen der entsprechenden Nutzungspflicht und des entsprechenden Nutzungsanspruchs vorhalten. § 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 wird an die aktuelle Rechtslage angepasst. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes zur Schaffung der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg führt die Anstalt die Bezeichnung Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg. Ferner werden die Ausnahmen von der Pflicht zur Nutzung der BITBW aus dem bisherigen § 3 Absatz 3 übernommen. Dabei wird die Aufzählung um den Begriff „Staaten“ ergänzt und klargestellt, dass die Nutzungspflicht auch dann nicht besteht, wenn die Leistung zwar durch das Land Baden-Württemberg aber durch eine andere Stelle

als die BITBW erbracht wird. Unter dem Begriff „Staaten“ sind sowohl Staaten der Europäischen Union als auch Drittstaaten zu verstehen.

§ 2 Absatz 4 wird geändert. Im Anschluss an die Regelung zur Nutzungsberechtigung und Nutzungspflicht der Hauptkunden wird klargestellt, dass auch die sonstigen Kunden einen Anspruch auf Nutzung der Dienstleistungen der BITBW haben. Bisher war die Berechtigung der sonstigen Kunden zur Nutzung der BITBW zusammen mit der Berechtigung der Hauptkunden in § 3 Absatz 4 geregelt. Ferner wird klargestellt, welche juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts unter die Dienststellen und Einrichtungen des Landes zu subsumieren sind. Die bisherige Regelung war nicht hinreichend präzise. Eine juristische Person ist nur dann nutzungsberechtigt, wenn sie durch das Land errichtet oder gegründet wurde und zusätzlich eine der in den Nummern 1 bis 3 genannten Voraussetzungen erfüllt. Satz 3 stellt fest, dass der Nutzungsanspruch der sonstigen Kunden nicht für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren gilt. Die BITBW ist aber nicht gehindert, Leistungen der Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren für sonstige Kunden zu erbringen. Die hierfür erforderlichen personellen und materiellen Ressourcen und Kapazitäten wird die BITBW auch ohne das Bestehen des entsprechenden Nutzungsanspruchs vorhalten. Die bisherige Regelung des Absatzes 4 zu den anderen Auftraggebern als die des Landes (Drittkunden) wird in den neuen Absatz 5 verschoben. Die Kostenerstattung bei den Nutzungsberechtigten (Hauptkunden und sonstige Kunden) und den Drittkunden wird im neuen Absatz 6 geregelt.

§ 2 Absatz 5 wird geändert. Dieser entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 4 und stellt klar, dass die BITBW im Einzelfall auch für Drittkunden tätig werden kann. Die Regelung zur Kostenerstattung bei den Drittkunden wird in den neuen Absatz 6 verschoben. Der Regelungsinhalt des bisherigen Absatzes 5 ist nun in dem neuen Absatz 7 enthalten.

§ 2 Absatz 6 wird eingefügt. Die bisher auf die Absätze 3 und 4 und § 3 Absatz 4 verteilten Regelungen zur Kostenerstattung bei den einzelnen Kundengruppen finden sich zukünftig alle in Absatz 6.

§ 2 Absatz 7 wird eingefügt. Dieser entspricht im Wesentlichen dem bisherigen Absatz 5. Der bisherige Wortlaut „die Dienststellen und Einrichtungen der Landesverwaltung nach Absatz 2 und andere Auftraggeber“ wird zur besseren Lesbarkeit durch die Begriffe „ihre Kunden“ ersetzt.

§ 3 wird insgesamt neu gefasst. Die Änderungen verbessern die Systematik und die Anwenderfreundlichkeit der Norm. Während die Aufgaben der BITBW und die Erbringung von Dienstleistungen durch die BITBW sowie die Pflicht und das Recht zur Nutzung der Dienstleistungen nun ausschließlich in § 2 geregelt sind, enthält § 3 nun die Regelung über die Möglichkeit zur Zulassung von Ausnahmen von der Pflicht und dem Recht zur Nutzung der Dienstleistungen.

Die Überschrift von § 3 wird geändert. § 3 regelt zukünftig lediglich die Zulassung von Ausnahmen von den in § 2 geregelten Nutzungsrechten und -pflichten.

§ 3 Absatz 1 wird aufgehoben. Die Pflicht der Hauptkunden zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW wird nun in § 2 Absatz 3 geregelt.

Der bisherige § 3 Absatz 5 wird zu Absatz 1. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kann das Innenministerium im Einvernehmen mit der jeweils betroffenen obersten Landesbehörde Ausnahmen von der Nutzungspflicht der Hauptkunden zulassen. Die Zulassung einer Ausnahme vom Nutzungsanspruch der Hauptkunden ist nicht möglich.

§ 3 Absatz 2 wird geändert. Es wird die Möglichkeit geschaffen, im Einvernehmen mit der jeweils betroffenen obersten Landesbehörde Ausnahmen vom Nutzungsanspruch der sonstigen Kunden nach § 2 Absatz 4 zuzulassen, wenn die Leistungserbringung durch die BITBW nicht sichergestellt werden kann oder wichtige Gründe einer Leistungserbringung durch die BITBW entgegenstehen. Die in Satz 2 genannten Regelbeispiele für wichtige Gründe sind nicht abschließend. Ein unverhältnismäßiger Aufwand liegt dann vor, wenn die Leistungskapazität der BITBW auch bei entsprechender Ressourcensteuerung und Priorisierung nicht bereitgestellt werden kann.

Die Absätze 3, 4 und 5 werden aufgehoben. Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 3 wird in den neuen § 2 Absatz 3 integriert (Artikel 1 Nummer 2). Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4 Satz 1 wird in den neuen § 2 Absatz 4 übernommen (Artikel 1 Nummer 2). Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 4 Satz 2 wird in den neuen § 2 Absatz 6 integriert (Artikel 1 Nummer 2). Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 1.

Zu Nummer 3 (§ 4)

§ 4 Absatz 1 Satz 1 wird kürzer gefasst. Es wird festgestellt, dass die BITBW einen Verwaltungsrat hat. Satz 2 wird um die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit ergänzt. Mit Änderung des Landesdatenschutzgesetzes im Jahr 2018 wurde die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit zur obersten Landesbehörde (§ 20 Absatz 1 Satz 1 LDSG). Als Teil der unmittelbaren Landesverwaltung ist sie/er damit Hauptkunde und als oberste Landesbehörde Mitglied des Verwaltungsrates.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Folgeänderung zur Änderung des § 2 Absatz 5 (Artikel 1 Nummer 2).

Zu Nummer 5 (§ 6)

§ 6 wird um die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit als oberste Landesbehörde ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 7)

§ 7 wird aufgehoben. Die damals notwendige Regelung von Umsetzungsfristen ist durch Zeitablauf überholt. Die Regelung über den Eintritt der Pflicht zur Nutzung der Dienstleistungen der BITBW zur Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren nach Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes wird durch die Streichung dieser Nutzungspflicht entbehrlich.

Zu Artikel 2

Folgeänderung zur Änderung des § 2 Absatz 4 (Artikel 1 Nummer 2).

Zu Artikel 3

Folgeänderung zur Änderung der Überschrift des Gesetzes (Artikel 1 Nummer 1).

Zu Artikel 4

Folgeänderung zur Änderung der Überschrift des Gesetzes (Artikel 1 Nummer 1).

Zu Artikel 5

Folgeänderung zur Änderung der Überschrift des Gesetzes (Artikel 1 Nummer 1), zur Neufassung der §§ 2 und 3 (Artikel 1 Nummer 2) sowie zur Aufhebung von § 7 (Artikel 1 Nummer 6).

Zu Artikel 6

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Es tritt mit Wirkung vom 30. Juni 2025 und damit rückwirkend in Kraft. Dies ist zulässig, da das Gesetz verwaltungsorganisatorische Regelungen enthält, die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft nicht unmittelbar betreffen. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes wird nicht berührt.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

19. Juli 2024

**Stellungnahme des Normenkontrollrates Baden-Württemberg
gemäß Nr. 4.1 VwV NKR BW****Gesetz zur Änderung des Errichtungsgesetzes BITBW**

NKR-Nummer 86/2024, Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg

- Der Normenkontrollrat (NKR) Baden-Württemberg hat sich mit dem Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens befasst.

I. Im Einzelnen

Das Errichtungsgesetz BITBW regelt die Aufgaben der BITBW. Diese sind im Wesentlichen:

- Bereitstellung, Betrieb und Ausbau der zentralen informationstechnischen Infrastruktur
- Sicherstellung der Informationssicherheit
- Beschaffung von nicht fachspezifischen Geräten, Programmen und Lizenzen der Informationstechnik

Hauptkunden sind insbes. Dienststellen und Einrichtungen der unmittelbaren Landesverwaltung, Gerichte, die Führungsakademie Baden-Württemberg, das Landeszentrum für Datenverarbeitung für die steuerungsfachunabhängigen Verfahren und die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg.

Das Regelungsvorhaben beinhaltet im Wesentlichen die folgenden Änderungen:

- Die Nutzungspflicht für die Entwicklung und Pflege der Informationstechnik von Fachverfahren, die für die Hauptkunden ursprünglich ab dem 1. Juli 2025 greifen sollte, entfällt. Gleiches trifft auf den Nutzungsanspruch zu.
- Der Anwendungsbereich über die Berechtigung der Dienststellen und Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltung zur Nutzung der BITBW wird näher bestimmt.

II. Votum

1.
Der NKR begrüßt, dass durch die Definition des Anwendungsbereichs für Dienststellen und Einrichtungen der mittelbaren Landesverwaltung zur Rechtsklarheit beigetragen wird.

2.
Das Ressort begründet den Entfall der Nutzungspflicht der Entwicklung und Pflege von IT-Fachverfahren damit, dass sich die Zentralisierung bei der BITBW als nicht zielführend erwiesen habe. Der NKR kann dies fachlich nicht bewerten. Er gibt aber zu bedenken, dass es zulasten

Seite 1 von 2

von Verwaltungsbeschleunigung und -vereinfachung gehen könnte, wenn weniger IT-Verfahren standardisiert werden.

Der NKR setzt sich grundsätzlich dafür ein, dass die BITBW auch in finanzieller Hinsicht gestärkt wird, um auch weiterhin als zentraler und schlagfertiger IT-Dienstleister agieren zu können. So hält der NKR z. B. den Ausbau des Fördermittel-Bearbeitungs- und Informationssystem (FöBIS) für dringend geboten, um mehr Förderverfahren darüber abwickeln zu können.

gez. Dr. Dieter Salomon
Vorsitzender

gez. Alexander Kozel
Berichterstatler